

Satzung „Förderverein der Ökumenischen Jugenddienste (ÖJD) e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Ökumenischen Jugenddienste (ÖJD)**. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO.

Die Arbeit des Vereins steht in Verbindung zu den internationalen Bildungsangeboten der Ökumenischen Jugenddiensten. Die Ökumenischen Jugenddienste nehmen mit ihrem Bildungshandeln gesellschaftliche und globale Verantwortung wahr. Bildung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gehört zu den Grundanliegen der Ökumenischen Jugenddienste.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ökumenischen Jugenddienste.

Der Satzungszweck wird verfolgt durch:

- Netzwerkarbeit auf nationaler Ebene, um neue Camp- und Kooperationspartner zu gewinnen und mit ehemaligen Partnern im Kontakt zu bleiben und durch Netzwerkarbeit auf ökumenisch-internationaler Ebene (z.B. EYCE)
- Öffentlichkeitsarbeit, indem kontinuierlich Akquise von Teilnehmenden und Teamenden betrieben wird
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Alumni-Netzwerkes
- Entwicklung und Durchführung von Ideen für inhaltliche Arbeit, Veranstaltungen, Aktionen, Weiterbildungen, theologische Begleitung
- Sicherung und Nutzung des historischen Erbes der Ökumenischen Jugenddienste
- Ideelle und finanzielle Unterstützung der regulären Arbeit der Ökumenischen Jugenddienste

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sächlicher Aufwand der ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zu belegen und sofern angemessen aus Vereinsmitteln zu erstatten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins mitträgt, unterstützt und fördert.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:

- mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann jeder Zeit erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ist davon nicht berührt, ebenso wenig besteht bei Austritt ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.
- durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
 - Gründe für einen Ausschluss sind
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
 - Handlungen die dem Zweck des Vereins widersprechen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen gefassten Beschluss des Vorstandes.

Bei Beschwerden berät und entscheidet über den Ausschluss die Vollversammlung.

§ 6 Finanzierung

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag zu zahlen; Fälligkeitsdatum ist jeweils das Ende des 1. Quartals.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – mindestens 21 Tage zuvor einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Schriftform ist auch gewahrt, sofern die Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung per email erfolgt.
2. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
3. Virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen sind grundsätzlich möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn zuvor ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlüssen über Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit zu Anträgen auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,

- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan, der schriftlich vorzulegen ist,
 - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, die schriftlich vorzulegen ist,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
7. Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleitende. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Schriftführenden und der/dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern entweder in Schriftform oder auf elektronischem Wege zuzusenden ist.
Das Protokoll muss Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der/die Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Entwurf der Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- bis zu 3 Beisitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist

möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
- Nachwahl der zu besetzenden Vorstandsämter,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstellung des Jahresberichts.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird zur Erledigung seiner Geschäfte durch den/die Koordinator/-in der Ökumenischen Jugenddienste beraten und unterstützt. Aus diesem Grund ist der/die Koordinator/-in zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen als beratendes Mitglied eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen an die Ökumenischen Jugenddienste, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen, ökumenischen Zwecke der Ökumenischen Jugenddienste (Internationale Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste) zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.09.2020 in Leipzig verabschiedet und beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 24.2.2021 wurde im §1 der Name des Vereins in **Förderverein der Ökumenischen Jugenddienste (ÖJD)** geändert. J.U.

In der Mitgliederversammlung am 18.05.2021 wurde im § 10 „**oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**“ eingefügt. J.U.